

Abstract: „M2M-Vertragsschlüsse im deutschen und italienischen Recht“

Die Arbeit untersucht den Meinungsstand und die Möglichkeit des M2M-Vertragsabschlusses im deutschen und italienischen Recht. Beginnend mit den Grundsätzen des Vertragsschlusses und dessen Funktionsweise in beiden Rechtsordnungen werden verschiedene Formen der einseitigen Automatisierung des Vertragsschlusses sowie die funktionale Bedeutung der verwendeten Maschinen untersucht. Die Verwendung von, für den M2M-Vertragsschluss maßgeblichen, Softwareagenten wirft die Frage auf, ob die verwendeten Hilfsmittel selbst als eine Art Rechtssubjekt auftreten und funktional eine eigene Erklärung abgeben. Anders als determinierte, vollautomatisierte Programme sind diese auf die Übernahme kognitiver Elemente beschränkt, sondern übernehmen durch ihre zielorientierte Programmierung auch willentliche Elemente des Vertragsschlusses. Aus der fehlenden Vorhersehbarkeit der Rechenergebnisse folgen in beiden Rechtsordnungen im Wesentlichen zwei dogmatisch und funktional unterschiedliche Ansätze. Die herrschende Ansicht entwickelt die bestehenden Ansätze des *rischio informatico* und der Computererklärung fort und nimmt eine Erklärung des Nutzers an, die arbeitsteilig zustande kommt. Die Gegenansicht sieht in dem Softwareagenten einen *rappresentante*/Vertreter, der eine eigene Erklärung im Rahmen der ihm erteilten *procura*/Vollmacht abgibt.

Den Kern der Arbeit stellt die Betrachtung des M2M-Vertragsschlusses unter Berücksichtigung von Fallbeispielen dar. Diese erfordert teilweise eine Abkehr von der funktional-rechtsvergleichenden Perspektive, hin zu einer dogmatischen Untersuchung unter Heranziehung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse. Das Ergebnis ist, dass die entäußerten für den Vertragsschluss funktionalen Erklärungen, unabhängig von der dogmatischen Einbindung des Softwareagenten, als *proposta*/Angebot oder *accettazione*/Annahme unter die Artt. 1326 ff. Cod. Civ. und die §§ 145 ff. BGB subsumiert werden können. Die Besonderheiten der Kommunikation M2M mittels Softwareagenten lassen sich gleichermaßen im Rahmen der Auslegung der Erklärungen berücksichtigen. Unterschiede zeigen sich hingegen, wenn die Verwendung der Softwareagenten, insbesondere störungsbedingt, zu einer vom *volontà*/Willen des Nutzers abweichenden Erklärung führt. Bei Einbindung der Systeme in die Erklärung des Nutzers, unter Anknüpfung an diesen als Erklärendem, lassen sich angemessene Lösungen finden. Maßgeblich ist weiterhin der *volontà*/Wille des Verwenders, an den *annullamento* und Anfechtung anknüpfen. Die Anwendung des Repräsentationsprinzips, welches auf den *rappresentante*/Vertreter abstellt, wirft diverse Folgefragen auf. Sie betreffen das zu erwartende „Verständnis“ einer empfangenen Erklärung, die Möglichkeit von „*vizi di volontà*/Willensmängeln“ des Softwareagenten und dessen Haftung. Es bedürfte daher nach auch hier vertretener Ansicht einer gesetzgeberischen Initiative, die neben grundlegenden Fragen, wie der *capacità di diritto parziale*/(Teil-) Rechtsfähigkeit, der *capacità di intendere e volere* respektive der beschränkten Geschäftsfähigkeit sowie der Haftung der E-Person, regelt, wann ein zum *annullamento*/zur Anfechtung berechtigender „Irrtum“ des elektronischen *rappresentante*/Vertreters vorliegt.

Die Annahme einer Erklärung des Nutzers unter Fortentwicklung bestehender Ansätze ist vorzuzugswürdig. Sie entspricht dessen Erwartungen, der innerhalb seines *volontà*/Willens eine auf dem Rechenergebnis basierte Erklärung abgeben möchte. Beide Rechtsordnungen bieten einen ausgewogenen rechtlichen Rahmen für den M2M-Vertragsabschluss und enthalten ausreichende rechtliche Werkzeuge für den Nutzer, um auftretenden Rechtsfragen zu lösen. Birgt die Kreation einer E-Person zudem das Risiko unvorhergesehener Folgefragen, führt die Beibehaltung der Annahme einer Erklärung des Verwenders zu einem Gleichlauf mit der Betrachtung vollautomatischer Programme. Dadurch lassen sich Rechtsunsicherheiten in Folge schwieriger Abgrenzungsfragen bei häufig nur teilautonomen Systemen vermeiden. Für den späteren Nachweis von Ansprüchen und Fehlern ist eine Dokumentation der ein- und ausgehenden Erklärungen sowie der eingegebenen Daten und Ziele erforderlich.